

Internationales Zivilprozessrecht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Abbo Junker

4. Auflage 2019. Buch. XXV, 400 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 72816 7
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht, Schiedsverfahrensrecht
Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

fasst ist als in Art. 8 Nr. 1 EuGVVO: Die Widerklage muss „auf denselben Vertrag oder Sachverhalt“ (EuGH RIW 2018, 438 Rn. 23 – Nothartová/Boldizsár: „auf dieselbe Grundlage“) wie die Klage gestützt sein. „Derselbe Sachverhalt“ ist z. B. dieselbe unerlaubte Handlung (zur Konnexität einer Widerklage mit einer **abgetretenen Forderung** s. EuGH NJW 2018, 2383 Rn. 30ff. – Petronas Lubricants Italy/Guida).

In Fall 3 hat das dänische Unternehmen vor dem Vestre Landsret keine Widerklage erhoben, sondern die **Prozessaufrechnung** mit einer Gegenforderung erklärt. Es fragt sich, ob das strenge **Konnexitätsfordernis** der Widerklage (Art. 8 Nr. 3 EuGVVO) auch für die Prozessaufrechnung gilt. Der EuGH betont den Unterschied zwischen der Widerklage („Angriff“ durch Antrag auf Verurteilung des Klägers) und der Prozessaufrechnung (bloßes Verteidigungsmittel) und wendet Art. 8 Nr. 3 EuGVVO auf die Prozessaufrechnung nicht an. Die Voraussetzungen der Prozessaufrechnung unterliegen vielmehr dem nationalen Recht (NJW 1996, 42 Rn. 18 – Danvaern/Schuhfabriken Otterbeck; krit. Schack IZVR Rn. 405). Auf den Sachvortrag des deutschen Unternehmens – das Bestreiten der Konnexität – kommt es daher nur an, wenn das anwendbare nationale Recht die Aufrechnung von der Konnexität abhängig macht. Das ist jedoch weder beim deutschen noch beim dänischen Recht der Fall (weitere Fragen zur Aufrechnung → § 15 Rn. 27, → § 23 Rn. 18, → § 29 Rn. 23ff.).

V. Dinglicher Gerichtsstand (Art. 8 Nr. 4 EuGVVO)

Art. 8 Nr. 4 EuGVVO ist eine **Ergänzung des Art. 24 Nr. 1 EuGVVO**, der bei grundpfandrechtlich (z. B. durch eine Hypothek) gesicherten Forderungen nur den Gerichtsstand für die **dingliche Klage** vorschreibt: Wird in einem solchen Fall die Klage aus der Forderung – die **persönliche Klage** – mit der dinglichen Klage verbunden, so kann nach Art. 8 Nr. 4 EuGVVO auch die persönliche Klage im Gerichtsstand der Grundstücksbelegenheit (*forum rei sitae*) des Art. 24 Nr. 1 EuGVVO erhoben werden.

Der EuGH hat in einem *obiter dictum* den Anwendungsbereich des Art. 8 Nr. 4 EuGVVO erheblich erweitert: Mit einer **dinglichen Klage**, die sich auf Löschung des Eigentumsrechts eines Beschenkten im Grundbuch richtet (Art. 24 Nr. 1 EuGVVO), könne im dinglichen Gerichtsstand auch die **schuldrechtliche Klage** auf Aufhebung des Schenkungsvertrags wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkers verbunden werden (EuGH NJW 2017, 315 Rn. 43 – W. Schmidt/C. Schmidt; zu den Konsequenzen s. Klöpfer, EuZW 2017, 39, 40).

VI. Schiffshaftpflicht (Art. 9 EuGVVO)

- 22 Gemäß dem Londoner Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen vom 19.11.1976 (BGBl. 1986 II, S. 786) kann der Schiffseigentümer seine Haftung aus diversen maritimen Schadensereignissen (Art. 2 des Übk.) auf bestimmte Höchstsummen begrenzen (Art. 6 ff. des Übk.), und zwar sowohl einredeweise als auch durch selbstständige (Feststellungs-)Klage gegen die Gläubiger (EuGH Slg. 2004, I-9657 Rn. 39 ff. – Maersk/de Haan). Nach Art. 9 EuGVVO hat ein Gericht, vor dem der Schiffseigentümer von seinen Gläubigern verklagt werden kann, auch die Zuständigkeit, über die selbstständige Haftungsbegrenzungsklage des Schiffseigentümers zu entscheiden. Der praktische Vorteil gegenüber den Gerichtsständen der Art. 4, 7 und 8 EuGVVO besteht für den Schiffseigner darin, dass Art. 9 EuGVVO ihm für die Haftungsbegrenzungsklage einen Klägergerichtsstand an seinem (Wohn-)Sitz verschafft. Dieser Gerichtsstand ist der einzige, „an dem der Schiffseigentümer alle seine Haftungsbegrenzungsklagen sinnvollerweise konzentriert werden kann“ (Bericht Schlosser, Nr. 128).

Zur Vertiefung: Althammer, Die Auslegung der europäischen Streitgenossenschaft durch den EuGH – Quelle nationaler Fehlinterpretationen?, IPRax 2008, 208; Roth, Das Konnexitätsfordernis im Mehrparteiengerichtsstand, FS Kropholler, 2008, S. 885; Weller, Kartellprivatrechtliche Klagen im Europäischen Prozessrecht: „Private Enforcement“ und die Brüssel I-VO, ZVglRWiss. 112 (2013), 89.

§ 13. Schutz schwächerer Parteien (Art. 10 bis 23 EuGVVO)

Fall 1: Durch Verschulden einer Deutschen (D), deren Kraftfahrzeug bei der „WGV Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG“ (Sitz: Stuttgart) haftpflichtversichert ist, wird die österreichische Kraftfahrerin A auf einer deutschen Autobahn verletzt. Die gesetzliche Krankenversicherung der A, die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK) mit Sitz in Dornbirn (Österreich) hat die Heilungskosten bezahlt. Nunmehr verlangt sie vor dem Bezirksgericht Dornbirn aus übergegangenem Recht (Legalzession des Direktanspruchs der A gegen die WGV) von der WGV die Erstattung der gezahlten Heilungskosten. Die WGV rügt die Zuständigkeit des Gerichts (Fall nach EuGH EuZW 2009, 855 – Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV). → Rn. 12

Fall 2: Der in Deutschland ansässige Oliver Heller (H) wurde über die Website des Hotels auf das österreichische Hotel Alpenhof GmbH aufmerksam. Er buchte für seine Familie Zimmer für einen 14-tägigen Weihnachtsurlaub; die Buchung und die Bestätigung erfolgten per E-Mail. Das Hotel beherbergt überwiegend deutsche, niederländische und skandinavische Skitouristen. Es zeigt auf seiner werbenden Website eine Anfahrtskizze ab München. H bemängelte die Leistungen des Hotels und reiste ab, ohne die Rechnung zu begleichen. Das Hotel klagte daraufhin vor dem Gericht seines Sitzes, dem Bezirksgericht St. Johann im Pongau, auf Zahlung der Hotelrechnung von rund 5.000 EUR gegen H, der die Zuständigkeit des Gerichts rügte (Fall nach EuGH NJW 2011, 505 – Hotel Alpenhof/Heller). → Rn. 22, 28

Fall 3: Lokman Emrek (Wohnsitz: Saarbrücken, Deutschland) sucht für sich und seine Familie einen Gebrauchtwagen. Saarbrücker Bekannte geben ihm den Tipp, es einmal bei dem Gebrauchtwagenhändler Vlado Sabranovic (S) in Spichern (Frankreich) zu versuchen. Emrek (E) fährt nach Frankreich. Der dort für 12.000 EUR erworbene Mercedes C 180 erweist sich bald als schwer mängelbehaftet. Der von E konsultierte Saarbrücker Rechtsanwalt googelt S und findet heraus, dass S unter „Vlado Automobiles“ eine Website betreibt, die unter „Kontakt“ auch eine deutsche Mobilfunknummer nennt. Vom Anwalt beraten, erhebt E beim LG Saarbrücken Klage auf Rückzahlung von 12.000 EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Autos. Der Beklagte S hält das Gericht für unzuständig; Weder habe E den Kaufvertrag im Fernabsatz geschlossen, noch sei der Internetauftritt kausal für den Vertragsschluss gewesen (Fall nach EuGH NJW 2013, 3504 – Lokman Emrek/Sabranovich). → Rn. 23, 28

Fall 4: Petrus Wilhelmus Rutten (R), ein Niederländer mit Wohnsitz in Amsterdam, war von der belgischen Niederlassung der Cross Medical Ltd. (Sitz: London) als angestellter Sales Manager für die Vertriebsgebiete Niederlande, Belgien und Deutschland eingestellt worden. Seine Vertriebstätigkeit erbrachte er zu ungefähr je einem Drittel in den drei Staaten auf ausgedehnten Geschäftsreisen, die von einem Büro in seiner Amsterdamer Wohnung ausgingen und dort endeten. In diesem Büro schrieb er Reiseberichte und erledigte einige andere Schreibarbeiten. Nachdem Cross Medical das Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, klagte R auf eine Entlassungsentschädigung beim Kanton gerechter Amsterdam, den Cross Medical für unzuständig hielt (Fall nach EuGH EuZW 1997, 143 – Rutten/Cross Medical). → Rn. 35

I. Grundlagen und Aufbaufragen

Der sozialpolitische Zweck rechtfertigt die besonderen Zuständigkeiten für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen: Der Versicherungsnehmer, Verbraucher oder Arbeitnehmer soll geschützt werden, weil er „meist mit einem vorformulierten, in seinen Einzelheiten nicht mehr verhandelbaren Vertrag konfrontiert wird

und i. d. R. der wirtschaftlich Schwächeren ist“ (EuGH Slg. 1983, 2503 Rn. 17 – Gerling/Amministrazione del tesoro; NJW 2005, 2135 Rn. 30 – Société du Peloux/Axa Belgium; s. auch EuGH NJW 2005, 653 Rn. 34 – Gruber/BayWa).

Der **Schutz der schwächeren Partei** wird durch versicherungsnehmer-, verbraucher- und arbeitnehmerfreundliche Gerichtsstände und die Beschränkung der Vertragsfreiheit bei Gerichtsstandsvereinbarungen realisiert (**Erwgr. 18, 19**).

- 2 Im Vollstreckungsverfahren verstärkt ein **Anerkennungshindernis** den Schutz der schwächeren Partei: Einer Entscheidung, die gegen die schwächere Partei ergangen ist, wird die Anerkennung in den anderen Mitgliedstaaten versagt, wenn das Erstgericht die Art. 10 bis 23 EuGVVO verletzt hat (**Art. 45 I lit. e Var. 1 EuGVVO**).
- 3 Die **Anwendungsbereiche** sind nicht bei allen drei Fallgruppen identisch: In **Versicherungssachen** ist der räumlich-persönliche Anwendungsbereich der Spezialgerichtsstände grundsätzlich nur eröffnet, wenn der Beklagte den **Wohnsitz in einem Mitgliedstaat** hat (Art. 10 i. V. m. Art. 6 I EuGVVO). Ein in einem Drittstaat ansässiger Versicherer unterliegt ausnahmsweise den Spezialgerichtsständen, wenn er in irgendeinem Mitgliedstaat eine **Niederlassung** besitzt (**Art. 11 II EuGVVO**).
Fehlt es an einer Niederlassung in irgendeinem Mitgliedstaat, ist der in einem Drittstaat ansässige Versicherer in der EU nicht nach Art. 10 bis 16 EuGVVO gerichtspflichtig.
- 4 In **Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen** ist die Rechtslage für die schwächere Partei günstiger:
 - Wie sich aus Art. 17 I i. V. m. Art. 6 I EuGVVO („vorbehaltlich des Art. 18 I“) ergibt, kann ein in einem Drittstaat ansässiger **Unternehmer** am Wohnsitz des Verbrauchers verklagt werden, wenn der Verbraucherwohnsitz in der Europäischen Union liegt (**Art. 18 I EuGVVO**).
 - Aus Art. 20 I i. V. m. Art. 6 I EuGVVO („vorbehaltlich des Art. 21 II“) folgt, dass ein in einem Drittstaat ansässiger **Arbeitgeber** am gewöhnlichen Arbeitsort oder am Ort der einstellenden Niederlassung verklagt werden kann, wenn diese Orte in der EU liegen (**Art. 21 II EuGVVO**).
- 5 Zusätzlich bestimmen **Art. 17 II und 21 II EuGVVO** in Parallel zu Art. 11 II EuGVVO, dass ein in einem Drittstaat ansässiger Un-

ternehmer oder Arbeitgeber den Zuständigkeiten für Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen unterliegt, wenn er in irgendeinem Mitgliedstaat eine **Niederlassung** besitzt (s. EuGH RIW 2012, 630 Rn. 41 ff. – Mahamdia/Algerien).

Beispiele: (1) Hat eine betrügerische Kapitalanlagegesellschaft (KAG) ihren Hauptsitz auf den Jungferninseln (Drittstaat), besitzt sie aber eine Niederlassung in Paris (OLG Dresden IPRax 2006, 44), verhilft die Niederlassung dem geschädigten deutschen Kapitalanleger gemäß Art. 17 II EuGVVO zum Klägergerichtsstand des Art. 18 I EuGVVO. Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich allerdings auch ohne Niederlassung der KAG in der EU unmittelbar aus Art. 18 I EuGVVO („ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners“), so dass zwei Begründungswege zum Wohnsitzgericht des Verbrauchers führen.

(2) Anders ist es, wenn der deutsche Anleger – aus welchen Gründen auch immer – nicht an seinem Wohnsitz, sondern am Sitz der Niederlassung in Paris klagen will: Diesen Gerichtsstand eröffnet im Drittstaatenfall nur Art. 17 II EuGVVO (i. V. m. Art. 7 Nr. 5 EuGVVO).

Im **Grundsatz** enthalten die Art. 10 bis 23 EuGVVO in ihrem Anwendungsbereich eine **abschließende Regelung** der internationalen Zuständigkeit, welche die Gerichtsstände der Art. 4 I, 7 und 8 EuGVVO verdrängt: In Verbrauchersachen z. B. bleibt der Rückgriff auf den allgemeinen Vertragsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO nur für die Verträge zulässig, die nicht vom speziellen Verbraucher- vertragsgerichtsstand erfasst werden (insbesondere Beförderungsverträge, Art. 17 III EuGVVO). 6

Eine **Ausnahme** besteht gemäß einem Vorbehalt in Art. 10, 17 I und 20 I EuGVVO („unbeschadet des Art. 7 Nr. 5“) für den **Gerichtsstand der Niederlassung** nach Art. 7 Nr. 5 EuGVVO: Wenn der Versicherer, der Vertragspartner des Verbrauchers oder der Arbeitgeber seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat, können Klagen gegen ihn auch in dem (anderen) Mitgliedstaat erhoben werden, in dem sich eine Niederlassung befindet; Voraussetzung ist eine Streitigkeit „aus dem Betrieb der Niederlassung“ (→ § 11 Rn. 10). Eine **weitere Ausnahme** gilt gemäß Art. 20 I a. E. EuGVVO in Arbeitsvertragssachen für den **Mehrparteiengerichtsstand** des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO, wenn sich die Klage gegen den Arbeitgeber richtet (→ § 12 Rn. 8).

Der **Aufbau der Sonderregeln** für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsvertragssachen beruht auf **drei übergreifenden Prinzipien**: 7

- Als **Klägerin** stehen der schwächeren Partei mehrere Gerichtsstände zur Verfügung, zwischen denen sie wählen kann.

- Als **Beklagte** kann die schwächere Partei dagegen nur an ihrem Wohnsitz in Anspruch genommen werden.
- Die Wirkung von **Gerichtsstandsvereinbarungen** ist im Interesse der schwächeren Partei eingeschränkt.

Die Vorschriften für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträge sind, soweit die Unterschiede der Materien es erlauben, parallel aufgebaut und möglichst gleich formuliert („**systematische Symmetrie**“, s. auch EuGH EuZW 1994, 766 Rn. 18f. – Brenner und Noller/Dean Witter Reynolds).

- 8 Aus der „**systematischen Symmetrie**“ der EuGVVO-Vorschriften zum Schutz des Schwächeren ergibt sich folgendes Schema:

Aufbauschema (Art. 10 bis 23 EuGVVO)	
I.	Versicherungssachen (Art. 10 bis 16 EuGVVO) <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendungsbereich (Art. 10 EuGVVO) 2. Klage gegen den Versicherer (Art. 11 bis 13 EuGVVO) 3. Klage des Versicherers (Art. 14 EuGVVO)
II.	Verbrauchersachen (Art. 17 bis 19 EuGVVO) <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendungsbereich (Art. 17 EuGVVO) 2. Klage des Verbrauchers (Art. 18 I, III EuGVVO) 3. Klage des Vertragspartners (Art. 18 II, III EuGVVO)
III.	Individuelle Arbeitsverträge (Art. 20 bis 23 EuGVVO) <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendungsbereich (Art. 20 EuGVVO) 2. Klage gegen den Arbeitgeber (Art. 21 EuGVVO) 3. Klage des Arbeitgebers (Art. 22 EuGVVO)

II. Versicherungssachen (Art. 10 bis 16 EuGVVO)

1. Anwendungsbereich (Art. 10 EuGVVO)

- 9 Der **Begriff der Versicherungssache** ist autonom auszulegen (EuGH RIW 2013, 151 Rn. 25 – Gothaer Allgemeine/Samskip). Die besonderen Zuständigkeitsregeln erfassen nur die **Erstversicherung**, nicht aber die **Rückversicherung**: Der Gedanke des Schwächerenschutzes passt nicht für Streitigkeiten zwischen Erst- und Rückversicherern (EuGH NJW 2000, 3121 Rn. 66 – Group Josi Reinsurance/UGIC). Auch eine Gewährleistungsklage zwischen mehreren Erstversicherern, die dasselbe Risiko versichert haben (vgl. Art. 8 Nr. 2

EuGVVO), fällt nicht unter die Sonderregeln (EuGH EuZW 2005, 595 Rn. 24, 28 – GIE Réunion/Zurich España, → § 12 Rn. 17f.). Im Anwendungsbereich der Art. 10ff. EuGVVO kann der Prozessgegner des Versicherers folglich kein anderer Versicherer sein, sondern nur ein Nichtversicherer.

Der **Versicherungsnehmer**, Versicherte oder Begünstigte ist – anders als der Arbeitnehmer oder der Verbraucher – nicht per se als schutzbedürftig anzusehen: Art. 10ff. EuGVVO erfassen nicht nur **Kleinversicherungen** des Alltags, bei denen der Versicherungsnehmer eines besonderen Schutzes bedarf, sondern auch **Großversicherungen**, z. B. einen Vertrag mit neunstelliger Deckungssumme, durch den ein Automobilhersteller sein Produkthaftungsrisiko versichert. Für solche Großversicherungen sind „die sozialpolitischen Erwägungen, die zur Schaffung der Sondergerichtsstände zugunsten des Versicherungsnehmers geführt haben, im Grunde nicht angebracht“ (*Kropfoller/von Hein* EuGVVO a. F. vor Art. 8 Rn. 6).

Der Verordnungsgeber trägt dem fehlenden Schutzbedürfnis von „Großversicherungsnern“ dadurch Rechnung, dass er ihnen **Vertragsfreiheit** zum Abschluss von **Gerichtsstandsvereinbarungen** gibt (Art. 15 Nr. 5 i. V. m. Art. 16 EuGVVO; zur Wirkung solcher Vereinbarungen s. EuGH NJW 2005, 2135 Rn. 36 ff. – Société du Peloux/Axa Belgium; RIW 2017, 590 Rn. 36 ff. – Assens Havn/Navigators Management).

2. Klage gegen den Versicherer (Art. 11 bis 13 EuGVVO)

Wenn eine Versicherungssache vorliegt (→ Rn. 9), richtet sich die 11 Zuständigkeit für Klagen gegen den Versicherer („Passivprozesse“ des Versicherers) nach Art. 11 bis 13 EuGVVO (zur Widerklagezuständigkeit s. Art. 14 II EuGVVO). Das gilt nicht nur, wenn der Vertragspartner des Versicherers – der **Versicherungsnehmer** – Klage erhebt, sondern auch für die Klage eines vom Versicherungsnehmer verschiedenen **Versicherten** oder **Begünstigten** und bei der Haftpflichtversicherung für die Klage des **Geschädigten**, dem das materielle Recht einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer gewährt (Art. 13 II EuGVVO).

a) Die **Gerichtsstände** des Art. 11 EuGVVO berufen nach Wahl 12 des Klägers die Gerichte im Sitzstaat des Versicherers oder das Wohnsitzgericht des klagenden Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten (Art. 11 I lit. a, b EuGVVO, zum Sonderfall der Mitversicherung s. Art. 11 I lit. c EuGVVO). Der **Geschädigte** im

Fall der Haftpflichtversicherung ist in der Vorschrift nicht genannt, jedoch verweist Art. 13 II EuGVVO nach der Rechtsprechung des EuGH auch auf den Klägergerichtsstand des Art. 11 I lit. b EuGVVO. Daher ist im Fall der Haftpflichtversicherung auch das Wohnsitzgericht des Geschädigten für den Direktanspruch zuständig (EuZW 2008, 124 Rn. 26 ff. – FBTO/Jack Odenbreit).

In Fall 1 kann sich ein Gerichtsstand am Sitz der Klägerin in Dornbirn nur aus Art. 11 I lit. b EuGVVO ergeben. Das österreichische **Unfallopfer** (die Geschädigte) hätte den Direktanspruch gegen die deutsche Haftpflichtversicherung nach Art. 13 II i. V. m. Art. 11 I lit. b EuGVVO bei dem österreichischen Wohnsitzgericht geltend machen können, ebenso – bei einem Tod des Unfallopfers – die **Erben** als Rechtsnachfolger der Geschädigten. Etwas anderes gilt jedoch bei einem Übergang des Direktanspruchs auf eine gesetzliche Krankenversicherung. Bei einer solchen Legalzession ist der **Zessionar** nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Geschädigte, so dass dem Krankenversicherungsträger VGKK im Prozess gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers (WGV) der Gerichtsstand des Art. 13 II i. V. m. Art. 11 I lit. b EuGVVO versperrt bleibt. Die Zuständigkeitsrüge der WGV ist somit erfolgreich (EuGH EuZW 2009, 855 Rn. 25 ff., 41 ff. – Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV).



Durchblick: Bei einem gesetzlichen Übergang des Direktanspruchs auf eine andere **Versicherung** gilt somit das Gleiche wie – im Rahmen des Art. 3 lit. b EuUnthVO – bei einem Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die Sozialbehörde (EuGH NJW 2004, 1439 Rn. 26 ff. – Freistaat Bayern/Blijdenstein, → § 20 Rn. 22). Ebenso ist es, wenn der Geschädigte den Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung einer Person abtritt, die gewerblich Schadensersatzforderungen gegen Versicherer geltend macht (EuGH EuZW 2018, 213 Rn. 43 ff. – Hofsoe/LVM Münster). Wenn der Direktanspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers im Wege der Legalzession auf den **Arbeitgeber** übergeht, der dem Geschädigten Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geleistet hat, gilt etwas anderes: Im Verhältnis zur Haftpflichtversicherung ist